

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Große Bauernkrieg

Brandt, Otto H.

Jena, 1925

Der erst Artikel

[urn:nbn:de:bsz:31-326070](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326070)

Sienach folgen die Artikel

Der erst Artikel

Zum ersten ist unser demütig Bitt und Begehr, auch unser aller Will und Meinung, daß wir nun fürderhin Gewalt und Macht wollen haben, daß eine ganze Gemeind soll ihren Pfarrer selbst erwählen und Kiesen; auch Gewalt haben, denselben wieder zu entsetzen, wenn er sich ungebührlich hielte. Derselbe erwählte Pfarrer soll uns das heilig Evangelium lauter und klar predigen, ohne allen menschlichen Zusatz, Lehr und Gebot, dann uns den wahren Glauben stets verkündigen. Gibt sich uns eine Ursach, Gott um seine Gnad zu bitten, soll er uns denselben wahren Glauben eingeben und in uns befesten. Denn wenn seine Gnad in uns nit eingepägt wird, so bleiben wir stets Fleisch und Blut, das dann nichts nütze ist; wie klärlich in der Schrift steht, daß wir allein durch den wahren Glauben zu Gott kommen können und allein durch seine Barmherzigkeit selig sollen werden. Darum ist uns ein solcher Vorgeher und Pfarrer vonnöten und in dieser Art in der Schrift begründet.

1. Tim. 3¹⁻⁷
Tit. 1⁶⁻⁹
Apgeſch. 14²³

5. Mos. 17⁹⁻¹
2. Mos. 31¹
5. Mos. 10²²

Joh. 6⁶³
Galat. 2¹⁶

Der ander Artikel

Zum andern, nachdem der Zehnt auferlegt ist im Alten Testament und im Neuen ganz erfüllt, nichtsdestominder wollen wir den rechten Kornzehnt gern geben, doch wie sich gebührt. Demnach soll man ihn Gott geben und den Seinen zuteil werden lassen, so gebührt er einem Pfarrer, so klar das Wort Gottes verkündet. Sind wir des Willens, hierfür sollen diesen Zehnt unsre Kirchenprobste, so eine Gemeinde setzt, einsammeln und einnehmen, davon einem Pfarrer, so von einer ganzen Gemeind erwählt wird, seinen geziemenden, genugsamen Unterhalt zu geben, ihm und den Seinen, nach Erkenntnis einer ganzen Gemeind. Und was übrig bleibt, soll man armen Bedürftigen, so [solche] im selben Dorf vorhanden sind, verteilen, nach Lage der Sach und Erkenntnis einer Gemeind. Was übrig bleibt, soll man behalten, so man reisen müste von Landes Not wegen. Damit man keine Landsteuer brauche den Armen auferlegen, soll man's von diesem Überschuss ausrichten. Auch so der Fall wäre, daß ein oder mehrere Dörfer wären, die den Zehnten selbst verkauft hätten etwelcher Not halben, soll das der, so darüber sich kann ausweisen, daß er ihn dergestalt habe von einem ganzen Dorf, nit entgelten. Sondern wir wollen uns in geziemender Weis nach Lage der Sach mit ihm vergleichen, ihm solchen wieder mit angemessenem Ziel und Zeit ablösen. Aber wer von keinem Dorfe solchen erkauft hat und wessen Vorfahren sich selbst solchen angeeignet haben, denen wollen und sollen und sind wir nichts weiter schuldig zu geben, als nur, wie oben steht, unsern erwählten Pfarrer damit zu er-

Wie denn die ganze Epistel zu den Gebotern saget

Psalm 110⁴

1. Mos. 14²⁰
5. Mos. 18^{1, 12}

5. Mos. 25⁴
1. Tim. 5¹⁸
Matth. 10⁹
1. Kor. 9⁹

Eine christliche Erbietung

Luk. 6²⁹
Matth. 5⁴⁰
Man soll niemand nichts nehmen